



Merkblatt

über die Kernzeitenbetreuung (Verlässliche Grundschule) an der Grundschule Neufrach

(Stand 26.02.2018)

1. Die Kernzeitbetreuung ist die Betreuung von Grundschulern der Klasse 1 bis 4 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vor und nach dem Schulunterricht (ca. 7:10 bis 8:30 Uhr und ca. 12:00 bis 14:00 Uhr). Die Kernzeitbetreuung steht allen Schülern offen.


Für die Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der Grundschule.

Schwerpunkt der Betreuung sind spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Schulunterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

2. Es ist möglich, dass die Kinder die Gruppe während der gesamten Woche von montags bis freitags besuchen oder aber regelmäßig nur an bestimmten Tagen der Woche.
3. An- und Abmeldungen zur Kernzeitbetreuung erfolgen schriftlich an die Betreuungskräfte und sind jeweils zum **Beginn des Schulhalbjahres** möglich. Kurzfristige An- und Abmeldungen müssen bis Freitag der Vorwoche an folgende Email-Adresse gerichtet werden: **kernzeit-neufrach@saleminfo.de**.
4. Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist die Betreuungskraft unverzüglich telefonisch (**0151 54379679**) oder per Email (kernzeit-neufrach@saleminfo.de) zu benachrichtigen. Im Gegenzug erhalten Sie von uns eine Nachricht, wenn das Kind zur Betreuung nicht erscheint.
5. Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus gravierenden Gründen erfolgen:
 - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
 - Gefährden anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe

- Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten).
 - Wiederholtes Nichtbefolgen der Anweisungen der Betreuungskräfte und unberechtigtes Verlassen des Schulgeländes.
6. Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich benachrichtigt. Die Gemeinde ist jedoch bemüht, solche Schließungen zu vermeiden.
 7. Im Falle einer Erkrankung ist die Gruppenleitung zu unterrichten. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden.
 8. Voraussetzung für eine familienergänzende und unterstützende Erziehung des Kindes ist eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Eltern und der Kernzeitbetreuung.
 9. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
 10. Versicherungsschutz
Während der Betreuungszeit besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
 11. Haftung
Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Kernzeitbetreuung durch die Kinder, sind die Eltern schadenersatzpflichtig.

Salem, 26.02.2018



Manfred Härle
Bürgermeister